

**Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
„Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.)
der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.06.2020

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 13.05.2020 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 04/2016 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg;) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 02.06.2020 und vom MWK am 08.06.2020 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 2 Absatz 1 wird der letzte Satz neu gefasst:

„Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von insgesamt max. 12 (bei dem Schwerpunkt China 24) Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

2. In § 2 Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „deren Muttersprache nicht Deutsch ist und“ ersatzlos gestrichen.

3. In § 2 Absatz 3 wird der Absatz um folgende Passage ergänzt:

„Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist befreit, wer entweder eine der in der RO-DT § 8 Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder durch die örtlichen Einschreibungs- oder Prüfungsordnungen von einem Nachweis freigestellt ist (RO-DT § 8 Abs. 3).

Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein. In Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der deutschen Sprachkenntnisse.“

4. In § 2 Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte „deren Muttersprache nicht Englisch ist bzw.“ ersatzlos gestrichen.

5. In § 2 Absatz 4 wird als neuer Satz 2 ergänzt:

„Der Nachweis kann in Form eines Sprachtestzertifikates erbracht werden, das vom Sprachenzentrum der Universität Oldenburg oder von einem professionellen Sprachtestanbieter ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass sich die Niveaustufe eindeutig auf die Kategorien des GeR übertragen lassen und das Sprachtestzertifikat außerhalb einer Modulprüfung erworben wurde. Eine Auflistung der standardmäßig akzeptierten Sprachtestnachweise kann dem „Übersichtsbogen Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang WiRe“ entnommen werden.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

6. In § 2 Absatz 5 wird der erste Satz neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt China – Wirtschaft und Sprache, die weder eine chinesische Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem chinesischsprachigen Studiengang erworben haben, müssen zusätzlich einen Nachweis über chinesische Sprachkenntnisse erbringen.“

7. § 3 Absatz 1 wird neu gefasst:

„Der Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Studienabschluss reichen ihre Bewerbung über uni-assist ein. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für höhere Semester muss die Bewerbung mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester und bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.“

8. § 3 Absatz 2 b) wird neu gefasst:

„b) Nachweise nach § 2 Abs. 3, 4 und 5.“

9. § 3 Absatz 2 wird um einen Punkt d) ergänzt:

„d) Den Bewerbungsunterlagen ist zudem der „Übersichtsbogen Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang WiRe“ beizufügen, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine studiengangspezifischen Vorerfahrungen darlegt und aus dem sich ergibt:

- der gewünschte Studienschwerpunkt,
- mit welchen erfolgreich absolvierten Modulen die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 erfüllt,
- dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Sprachnachweise gem. § 2 Abs. 3, 4 und 5 besitzt,
- falls vorhanden, welche praktischen Erfahrungen und Tätigkeiten die Bewerberin bzw. der Bewerber gem. § 4 Abs. 1 nachweisen kann.

10. In § 6 Absatz 1 wird im ersten Satz das Wort „schriftlichen“ ersatzlos gestrichen.

11. § 8 Inkrafttreten wird gestrichen und durch einen Abschnitt II ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.